

über 71 000 Franken erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung ist somit massvoll und gerechtfertigt.

– Neu soll geprüft werden, ob nicht eine obere Vermögensgrenze eingeführt werden sollte, damit vermögende Personen, welche effektiv keine Ergänzungsleistungen benötigen, in Zukunft nicht mehr bezugsberechtigt sind.

– Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen rechnet mit Mietzinsen, die an der Realität des Lebens zahlreicher Betagter und Invaliden vorbeigehen. Gemäss Gesetz kann einem Alleinstehenden ein Abzug von 6000 Franken pro Jahr gewährt werden, einem Ehepaar ein solcher von 7200 Franken. In Wirklichkeit aber müssen in der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt – namentlich in städtischen Verhältnissen – einzelne Personen oder Ehepaare nicht selten das Doppelte für die Wohnungsmiete aufwenden, und zwar ob sie wollen oder nicht! Diese Personen können in den seltensten Fällen auf billigere Wohnungen ausweichen. Wer z. B. an den Rollstuhl gebunden ist, braucht eine rollstuhlgängige und damit in der Regel moderne Wohnung. Und diese Wohnung sollte auch eine angemessene Grösse haben, damit die dringend benötigten gesellschaftlichen Kontakte möglich sind. Eine solche Person kann auch den Ort und das Quartier nicht einfach wechseln, weil gerade hier bekannte Menschen leben, auf deren Hilfe sie angewiesen ist.

Wenn eine gemietete Wohnung bezüglich Raumbedarf und Komfort angemessen ist und wenn der Mieter nicht auf eine entsprechende billigere Wohnung ausweichen kann, ist die Begrenzung des gesetzlichen Abzugs im Bundesrecht auf 6000 Franken/7200 Franken nicht gerecht.

Zwar ist der Bundesrat gemäss Artikel 3a befugt, die Befugnisse der Kantone angemessen auszuweiten, und davon wurde erst kürzlich auch Gebrauch gemacht (die neuen Grenzwerte liegen jetzt bei 7000 Franken respektive 8400 Franken), doch genügen diese Abzüge bei weitem noch nicht. Deshalb sollen im Zuge der Gesetzesrevision die Beträge der Abzüge im Bundesgesetz selbst neu und höher festgesetzt werden. Es ist am Bundesrat, dem Parlament eine Lösung vorzuschlagen, die den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt gerecht wird.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, dem Parlament einen entsprechenden Revisionsentwurf vorzulegen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 16. Mai 1990*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 mai 1990

Die 2. EL-Revision ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten und hat namhafte Verbesserungen gebracht. Die Ausgaben für die EL waren 1989 um 465 Millionen Franken höher als vor der Revision.

Weite Kreise sind von der Wirksamkeit der EL überzeugt, da mit diesem Instrumentarium gezielt geholfen werden kann. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass einige Punkte im EL-System revidiert werden sollten. Er ist deshalb bereit, zusammen mit den Kantonen, die drei Viertel der EL-Kosten zu tragen haben, eine EL-Revision vorzubereiten. Dabei wird er auch die vom Motionär angeregten Verbesserungen prüfen. Da die Vorlage in Absprache mit den Kantonen erfolgen muss, kann sich der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf deren Inhalt festlegen lassen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

90.373

Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Bundesgesetz über den Schutz des Staates und der Bürger

Motion du groupe radical-démocratique Loi fédérale sur la protection de l'Etat et du citoyen

Wortlaut der Motion vom 5. März 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament so schnell wie möglich eine Botschaft und einen Gesetzesentwurf über den Schutz des Staates zu unterbreiten, in dem auch der Schutz der Persönlichkeit sowie die Grund- und Freiheitsrechte berücksichtigt sind.

Insbesondere müssen folgende Punkte gesetzlich festgehalten werden:

- die Definition der Aufgaben des Staatsschutzes und deren Beschränkung;
- eine klare Regelung in bezug auf die Verantwortlichkeiten des Bundes und der Kantone sowie die Zusammenarbeit zwischen ihnen;
- Vorschriften in bezug auf die Beschaffung, Verwendung, Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung von Daten;
- Vorschriften zur Wahrung der Freiheitsrechte, der demokratischen Grundrechte sowie der Privatsphäre;
- Vorschriften zur Überprüfung der Dossiers und ein Schutz vor Datenmissbrauch im Rahmen der durch die Staatssicherheit gestellten Anforderungen;
- die parlamentarische Kontrolle.

Texte de la motion du 5 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre le plus rapidement possible au parlement un message et un projet de loi sur la protection de l'Etat, dans lequel doivent être également pris en considération la protection de la personnalité, les libertés et les droits fondamentaux.

Il y a lieu de fixer dans une loi notamment:

- la définition des tâches en matière de protection de l'Etat et leur délimitation;
- une réglementation explicite des responsabilités et de la collaboration entre Confédération et cantons;
- les règles de la recherche, de l'exploitation, de la transmission, de la conservation et de la destruction des données;
- les règles de sauvegarde des libertés individuelles et des droits démocratiques fondamentaux, ainsi que de la sphère privée;
- les règles d'examen des dossiers et la protection contre les abus en matière de données dans le cadre des exigences imposées par la sécurité de l'Etat;
- le contrôle parlementaire.

Sprecher – Porte-parole: Couchepin

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 11. Juni 1990*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 11 juin 1990*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Le président: MM. Rechsteiner et Leuenberger-Soleure ainsi que le groupe écologiste combattent la motion du groupe radical-démocratique. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

90.383

Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Neukonzeption des Staatsschutzes

Motion du groupe de l'Union démocratique du Centre Redéfinition de la sécurité de l'Etat

Wortlaut der Motion vom 6. März 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf eine neue Konzeption eine wirksame gesetzliche Grundlage für einen modernen Staatsschutz zu erarbeiten. Diese Konzeption muss eine flexible Anpassung an sich verändernde Bedrohungslagen und Gefahrenpotentiale gewährleisten. Sie muss so ausgestaltet sein, dass sie eine ständige Überprüfung der Grenzen des Freiheitsbereichs des Bürgers und des Staatsschutzes erlaubt.

Eine Neukonzeption des Staatsschutzes hat insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- a. die Formulierung eines klaren, an den Bedürfnissen des modernen Rechtsstaates ausgerichteten Auftrags des Staatsschutzes, insbesondere auch des präventiven Staatsschutzes, in Bereichen wie der Spionage, des Terrorismus oder des organisierten Verbrechens;
- b. eine klare Regelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie des für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Instrumentariums;
- c. eine einfache, durchschaubare und am Auftrag orientierte Organisation der zivilen und militärischen, mit dem Staatsschutz betrauten Stellen;
- d. die Gewährleistung einer wirksamen, systematischen und an demokratischen und rechtsstaatlichen Massstäben ausgerichteten Kontrolle durch Regierung und Parlament;
- e. die gesetzliche Verankerung eines wirksamen Rechtsschutzes des Bürgers vor Übergriffen des Staates.

Texte de la motion du 6 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer, en se fondant sur une nouvelle conception, une base légale efficace sur laquelle pourrait s'appuyer une stratégie moderne de sécurité de l'Etat. Cette conception devrait garantir une adaptation souple aux dangers potentiels et aux différentes menaces susceptibles de planer sur notre pays tout en permettant un contrôle permanent des limites de la liberté des citoyens et de la sécurité de l'Etat. La nouvelle conception de la sécurité de l'Etat devra notamment:

- a. Définir clairement la mission de la sécurité de l'Etat; cette mission devra être axée sur les besoins d'un Etat moderne fondé sur le droit et porter notamment sur la prévention en matière de sécurité pour ce qui est par exemple de l'espionnage, du terrorisme et du crime organisé;
- b. Délimiter clairement les compétences et attributions et préciser les moyens nécessaires à l'accomplissement de cette mission;
- c. Prévoir une organisation simple, transparente et adéquate des services civils et militaires responsables de la sécurité de l'Etat;
- d. Garantir un contrôle efficace, systématique et axé sur les principes démocratiques d'un Etat fondé sur le droit, contrôle devant être exercé par le gouvernement et le Parlement;
- e. Prévoir des dispositions légales assurant une protection juridique efficace du citoyen contre les abus de pouvoir de l'Etat.

Sprecher – Porte-parole: Fischer-Hägglingen

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Puk-Bericht sowie die jüngsten Aufdeckungen im EJPD, insbesondere aber auch im EMD, haben massive und ekla-

Staatsschutzes aufgedeckt. Die Defizite sind auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln: im konzeptionellen Bereich durch das Fehlen eines klaren und begrenzten Auftrags, klarer Regelungen der Kompetenzen und zeitgemässer Kriterien, aber auch im personellen und im organisatorischen Bereich sowie bei der Aufsicht und der Kontrolle. Diese Defizite ermöglichen die bekanntgewordene verhängnisvolle Eigendynamik und das Festsetzen äusserst fragwürdiger, unhinterfragter Automatismen, die den Staatsschutz zur Gesinnungsschnüffelei verkommen liessen.

Die Notwendigkeit eines funktionierenden Staatsschutzes, auch eines präventiv tätigen Staatsschutzes, im Sinne des Demokratieschutzes steht für die SVP ausser Frage. Ausser Frage steht für sie aber auch, dass der Staatsschutz auf eine rechtliche Basis gestellt werden muss, die demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien gerecht wird. Eine Neukonzeption des Staatsschutzes muss der schwierigen Aufgabe gerecht werden, Flexibilität – im Sinne einer Anpassung an sich verändernde Situationen – mit klaren Begrenzungen und Aufsichtsmechanismen zu verbinden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 11. Juni 1990

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 11 juin 1990

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Le président: MM. Rechsteiner et Leuenberger-Soleure ainsi que le groupe écologiste combattent la motion du groupe de l'Union démocratique du Centre. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

Verschoben – Renvoyé

90.400

Motion der christlichdemokratischen Fraktion Gesetz zum Schutz der demokratischen Grundrechte (Staatsschutzgesetz)

Motion du groupe démocrate-chrétien Loi sur la sécurité de l'Etat

Wortlaut der Motion vom 12. März 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen zum Schutz der demokratischen Grundordnung (Staatsschutzgesetz).

Insbesondere sind darin folgende Punkte zu regeln:

- die Prävention und die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Spionage, Terror, Gewalttaten und organisiertem Verbrechen;
- die ständige Kontrolle der mit dieser Aufgabe betrauten Organe und ihrer Tätigkeit durch den Bundesrat und das Parlament;
- die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen;
- eine richterliche Kontrolle der Gesetzmässigkeit von Datensammlungen.

Texte de la motion du 12 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un projet de loi visant à protéger notre régime démocratique (loi sur la sécurité de l'Etat).

Ce projet devra notamment régler les points suivants:

- la prévention et la poursuite des infractions liées à l'espionnage, au terrorisme, à la violence et au crime organisé;

des organes chargés de ces tâches ainsi que de leurs activités;

- la collaboration entre la Confédération et les cantons et la délimitation de leurs compétences respectives;
- le contrôle judiciaire de la légalité des fichiers.

Sprecherin – Porte-parole: Segmüller

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Recht auf Entfaltung der Bürgerinnen und Bürger in einer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung beinhaltet auch den Schutzanspruch vor gewaltsamen Uebergriffen durch terroristische und/oder verbrecherische Organisationen bzw. vor Vorbereitungstätigkeiten für nachfolgende Gewaltakte.

Dieser Schutz bedingt neben der Verfolgung auch ein kontrolliertes und umschriebenes Mass an Prävention vor Straftaten. Prävention und jede Art der zeitweiligen oder länger dauernden Beeinträchtigung individueller Grundrechte bedürfen eindeutiger gesetzlicher Grundlagen, müssen überwiegenden öffentlichen Interessen entsprechen und verhältnismässig sein.

Die Interpretationsfähigkeit dieser Kriterien ruft nach Sicherstellung der politischen Kontrolle durch Exekutive und Parlament und bedarf einer Regelung der Einsichtsrechte durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Ausserdem soll eine unabhängige richterliche Behörde im Streitfall über die Gesetzmässigkeit von Datensammlungen und das Einsichtsrecht des einzelnen entscheiden können.

Auf dem Weg einer klaren gesetzlichen Grundlage kann für den notwendigen Schutz unserer demokratischen Grundordnung die Vertrauensbasis wiedergeschaffen werden, die durch einzelne Fehlleistungen, durch individuellen Uebereifer, durch Fehlbeurteilungen und durch mangelnde politische Kontrolle angeschlagen worden ist.

Mit dieser Motion werden nur die zentralen Elemente eines künftigen Gesetzes angesprochen. Die Aufnahme weiterer regelungsbedürftiger Bereiche (z. B. Sicherheitsprüfungen) bleibt vorbehalten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 11. Juni 1990

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 11 juin 1990

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Le président: MM. Rechsteiner et Leuenberger-Soleure ainsi que le groupe écologiste combattent la motion du groupe démocrate-chrétien. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

Verschoben – Renvoyé

90.442

Motion Haering Binder

Publikation von Bauentscheiden

Autorisations de construire.

Publication

Wortlaut der Motion vom 21. März 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Raumplanung wie folgt zu ergänzen:

Artikel 22 Baubewilligungen

Absatz 3 (neu)

Bauentscheide müssen im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Texte de la motion du 21 mars 1990

Le Conseil fédéral est chargé de compléter la loi fédérale sur l'aménagement du territoire comme il suit:

Article 22 Autorisation de construire

Alinéa 3 (nouvelle teneur)

La décision relative à l'autorisation de construire est publiée dans l'organe officiel du canton.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Bäumlin Ursula, Bodenmann, Bundi, Hafner Ursula, Ledergerber, Longet, Rechsteiner, Zbinden Hans, Züger (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der vorgeschlagenen Publikationspflicht für Bauentscheide werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Verankerung dieser Publikationspflicht im Bundesgesetz garantiert eine einheitliche Publikation in allen Kantonen.
- Die Publikationspflicht für Bauentscheide bringt administrative Vereinfachungen mit sich, indem potentielle Rekurrenten nicht mehr, wie bis anhin in vielen Kantonen, bereits bei der Publikation der Baueingaben ein Gesuch um Zustellung des Bauentscheids stellen müssen – ein Gesuch, das, je nach Ausgang des Baubewilligungsverfahrens, in vielen Fällen hinfällig werden kann.

Es ist im weiteren auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Diese Bestimmung gilt sowohl für Baubewilligungen innerhalb als auch für Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzone.
- Die Frage der Rekursfristen ist auf Verordnungsebene entsprechend anzupassen.
- Die Möglichkeit der zusätzlichen Publikation der Baueingaben bleibt den Kantonen und Gemeinden vorbehalten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 23. Mai 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 mai 1990

Nach der heute geltenden Kompetenzaufteilung ist die Regelung des Baubewilligungsverfahrens weitgehend Aufgabe der Kantone (Art. 25 Abs. 1 RPG). Abgewichen wird von diesem Grundsatz einzig bei den Rechtsschutzbestimmungen und bei den Ausnahmegewilligungen nach Artikel 24 RPG. Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen dürfen nur von einer kantonalen Behörde oder mit deren förmlichen Zustimmung erteilt werden (Art. 25 Abs. 2 RPG). Zudem sind die Kantone seit der Revision der Raumplanungsverordnung im Jahre 1986 verpflichtet, die erstinstanzlich erteilten Bewilligungen im Sinne von Artikel 24 RPG im kantonalen Publikationsorgan gesondert anzuzeigen.

Nebst einer gewissen aufsichtsrechtlichen Funktion – der Bundesrat kann sich aufgrund der Publikationen über den Vollzug von Artikel 24 RPG in den Kantonen ins Bild setzen – ersetzt diese Publikationspflicht die Mitteilungspflicht dieser Verfügungen an die beschwerdeberechtigten Verbände und Behörden (Art. 103 Bst. b und c OG; Art. 34 Abs. 1 und 2 RPG; Art. 36 Bst. c VwVG). Bei den innerhalb der Bauzone erteilten Baubewilligungen bestand bisher kein Anlass, eine Veröffentlichung vorzuschreiben, weil der Kreis der Beschwerdeberechtigten enger ist. In neuerer Zeit entwickelt sich das Baubewilligungsverfahren aber tatsächlich immer mehr zum Trägereverfahren auch für andere Bewilligungen, besonders aus den Gebieten des Umweltschutzes, des Waldrechts, des Natur- und Heimatschutzes oder des Fischereirechts. All diese Gesetze sehen ein mehr oder weniger weit gehendes Verbands- und Behördenbeschwerderecht vor, was oft zu unerfreulichen Abgrenzungsschwierigkeiten im Rechtsschutzverfahren führt, dessen Aufgabe doch eine umfassende, gesamtheitliche Überprüfung eines Projektes ist (so etwa BGE 114 Ib 224ff.). Diese Situation war für den Bundesrat Anlass, auch den entscheidenden Artikel 12 NHG in die Revision dieses Gesetzes miteinzubeziehen. Der Revisionsentwurf – er befindet sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren – statuiert eine generelle Publikationspflicht und beauftragt den Bundesrat, in einer Verordnung die Einzelheiten zu regeln.

Diese Ausführungen zeigen, dass der Bundesrat die berechtigten Anliegen der Motionärin erkannt und auch bereits ent-